

## **B. Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007**

### **B.I Allgemeines**

Die vorliegende Eröffnungsbilanz der Stadt Monheim am Rhein wurde zum Bilanzstichtag 1. Januar 2007 unter Anwendung des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie den Sonderbestimmungen der §§ 53 ff. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) im Rahmen einer ordnungsgemäßen Inventur aufgestellt.

## B.II Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen

### A K T I V A

#### 1. Anlagevermögen.....€ 427.869.903,16

Zum Anlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft für die Aufgabenerfüllung der Kommune genutzt zu werden.

##### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände.....€ 347.643,00

Hierzu gehören Vermögenswerte einer Kommune, die nicht körperlich erfassbar sind. Es handelt sich bei der Stadt Monheim am Rhein um Software-Lizenzen.

##### 1.2 Sachanlagen.....€ 385.880.574,16

##### 1.2.1 *Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte*.....€ 47.487.500,95

*Unbebaute Grundstücke* sind solche Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Benutzbarkeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert im Verhältnis zu der Zweckbestimmung und dem Wert des Grundstücks von untergeordneter Bedeutung sind (z. B. Geräteschuppen auf einem Friedhof u. ä.), so gilt das Grundstück als unbebaut. Um ein unbebautes Grundstück handelt es sich auch, wenn sich in einem Gebäude infolge von Zerstörung oder Verfall kein benutzbarer Raum mehr befindet.

*Grundstücksgleiche Rechte* sind dingliche Rechte, die aufgrund einer Eintragung im Grundbuch wie Grundstücke zu behandeln sind. Beispiele hierfür sind Erbbaurechte, Abbaurechte, Wegerechte und Wohneigentumsrechte.

##### 1.2.1.1 *Grünflächen* .....€ 40.949.902,35

Öffentliche Grünflächen haben in der Regel eine ökologische und soziale Bedeutung, in Monheim am Rhein sind dies zum Beispiel Parkanlagen, Sport- und Spielplätze, Friedhöfe und Naturschutz- und Wasserschutzflächen.

1.2.1.2 *Ackerland*.....€ 808.761,00

Ackerland sind die landwirtschaftlich genutzten Anbauflächen und das Weideland einer Kommune. Die Stadt Monheim am Rhein betreibt selbst keine landwirtschaftliche Nutzung ihrer Grundstücke. Als Ackerland sind daher solche Grundstücke ausgewiesen, die an Dritte für diese Nutzung verpachtet sind. Darüber hinaus werden den Ackerflächen auch solche landwirtschaftlichen Flächen ohne Bauerwartung zugerechnet, die außerlandwirtschaftlich – z.B. zur Erholung / Freizeit oder zur Tierhaltung dienen.

1.2.1.3 *Wald, Forsten*.....€ 152.628,40

Hier wird das im kommunalen Besitz befindliche Wald- und Forstvermögen ausgewiesen. Der Ansatz beschränkt sich auf den Grund und Boden. Aufwuchs auf diesen Flächen stellt mangels ertragswirksamer Verwertungsmöglichkeiten keinen Vermögensgegenstand dar und wurde mit dem Wert Null angesetzt.

1.2.1.4 *Sonstige unbebaute Grundstücke* .....€ 5.576.209,20

Hier werden insbesondere unbebaute Grundstücke aktiviert, welche zum Verkauf stehen wie beispielsweise Grundstücke im Knipprather Busch. Daneben werden Erbbaurechtsgrundstücke der Kommune ausgewiesen.

1.2.2 *Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte* .....€ 96.053.852,05

*Bebaute Grundstücke* sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden, deren Zweckbestimmung und Wert im Verhältnis zu der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Hier wird bebauter Grund und Boden, der sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Monheim am Rhein befindet, ausgewiesen. Ausgewiesen und bewertet werden hier der Bodenwert und der Gebäudewert sowie der Wert der Außenanlagen (Umzäunungen, Wege- und Platzbefestigungen). In der Bilanz erfolgt eine Aufteilung nach der tatsächlichen Nutzung der Gebäude in

- Grundstücke mit Kindertageseinrichtungen
- Grundstücke mit Schulen (Nutzung mit sämtlichen Schulformen)
- Grundstücke mit Wohnbauten (Mietwohngebäude, Asylunterkünfte, Übergangwohnheime)

- Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden (z. B. Nutzung mit Verwaltungsgebäuden, Rathäusern, Feuerwachen oder Kulturhäusern)

*Grundstücksgleiche Rechte* sind dingliche Rechte, die aufgrund einer Eintragung im Grundbuch wie Grundstücke zu behandeln sind.

Die Bilanzposition wird weiter unterteilt in

1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen.....	€ 7.836.346,00
1.2.2.2 Schulen.....	€ 62.996.674,10
1.2.2.3 Wohnbauten.....	€ 2.457.230,75
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude .....	€ 22.763.601,20
1.2.3 Infrastrukturvermögen.....	€ 229.632.785,06

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich dem Leben in einer Kommune und der örtlichen Infrastruktur dienen. Zum Infrastrukturvermögen im engeren Sinn gehören z. B. Straßen, Kanäle, Brücken und Tunnel.

1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens.....	€ 31.607.392,24
---	-----------------

Dieser Bilanzposten ist eine Sammelposition für den gesamten Grund und Boden des gesamten Infrastrukturvermögens im engeren Sinne. Die Zusammenfassung erfolgt aus Gründen der Vereinfachung, da es sonst zu Überschneidungen bei der Zuordnung infolge von Mehrfachnutzungen des Grund und Bodens kommt (z. B. Kanalisation unter der Straße).

1.2.3.2 Brücken und Tunnel.....	€ 678.077,74
---------------------------------	--------------

Hierzu gehören alle Brücken und brückenähnlichen Bauwerke für die Nutzung durch Fußgänger, Eisenbahnen oder Straßen. Tunnel oder Lärmschutzwände liegen auf dem Gebiet der Stadt Monheim nicht vor.

1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstungen.....	€ 0,00
--	--------

Gleisanlagen stehen nicht im städtischen Eigentum.

1.2.3.4 *Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen*.....€ 61.561.729,39

Dieser Posten umfasst das gesamte Abwasserkanalnetz der Stadt Monheim am Rhein. Der Ausweis der Sonderbauten sowie der technischen Anlagen der Entwässerung und Abwasserbeseitigung erfolgt unter den entsprechenden separaten Positionen (1.2.3.6 und 1.2.6)

1.2.3.5 *Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsmaßnahmen*.....€ 95.362.901,10

Das Straßennetz umfasst alle baulichen Anlagen der öffentlichen Wegeflächen, die zur Nutzung durch den öffentlichen Verkehr von Fahrzeugen und Fußgängern errichtet werden. Sämtliche Einrichtungen zur Verkehrsführung und -steuerung wie z. B. Schilder, Ampeln und Parkleitsysteme stellen Verkehrslenkungsanlagen dar. Außer dem Straßenbestand wurden hier die Straßenbeleuchtung und die Ampeln in der Stadt Monheim am Rhein bewertet.

1.2.3.6 *Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens*.....€ 40.422.684,59

Diese Bilanzposition ist ein Sammelposten aller weiteren im Eigentum der Stadt Monheim am Rhein stehenden Bauten des Infrastrukturvermögens, im Wesentlichen der Rheindeich. Dazu zählen auch Sonderbauwerke aus dem Abwasserbereich.

1.2.4 *Bauten auf fremdem Grund und Boden* .....€ 356.900,00

Hier sind Bauten zuzuordnen, die nicht auf einem im Eigentum der Stadt Monheim am Rhein befindlichen Grundstück stehen.

1.2.5 *Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler* .....€ 1.431.478,00

*Kunstgegenstände* sind zum Beispiel Plastiken, Gemälde und Skulpturen.

1.2.6 *Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge*.....€ 7.542.440,74

Zu diesem Bilanzposten gehören alle

- Maschinen und technische Anlagen (z.B. der maschinelle Teil des Kanalnetzes) sowie
- Fahrzeuge, die der Beförderung von Personen und dem Transport von Gegenständen dienen (z. B. Pkw, Feuerwehrfahrzeuge u. ä.).

1.2.7 *Betriebs- und Geschäftsausstattungen* ..... € 3.366.532,24

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung der Stadt gehören insbesondere

- Einrichtungsgegenstände der Büros (z. B. Schreibtische, Aktenschränke u. ä.) sowie
- Einrichtungsgegenstände der Schulen und Kindergärten (z. B. Spielzeuge, Gymnastikmatten)
- Einrichtungsgegenstände sonstiger öffentlicher Einrichtungen wie Volkshochschule und Bibliothek.

1.2.8 *Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau*..... € 9.085,12

*Geleistete Anzahlungen* sind Vorauszahlungen der Stadt an einen Lieferanten oder Hersteller, ohne dass sie in den Besitz des Vermögensgegenstandes oder der vereinbarten Leistung gekommen ist. Die Höhe der geleisteten Anzahlungen für die Eröffnungsbilanz wird aus den zum Abschlussstichtag getätigten Zahlungsströmen ermittelt.

*Anlagen im Bau* sind Vermögensgegenstände, die sich noch in der Herstellungsphase befinden und noch nicht genutzt werden können. Zum Abschlussstichtag sind bereits Herstellungskosten in Form von aktivierungsfähigen Auszahlungen entstanden. Diese Bilanzposition dient der Ansammlung von einzelnen aktivierungsfähigen Bestandteilen der Herstellungskosten bis zur endgültigen Fertigstellung.

1.3 Finanzanlagen ..... € 41.641.686,00

1.3.1 *Anteile an verbundenen Unternehmen*..... € 37.595.100,00

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Stadt beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Um einen Anteil handelt es sich, wenn die Stadt einen herrschenden Einfluss auf das Unternehmen hat. Diese Voraussetzung liegt in der Regel vor, wenn das Anteilsverhältnis über 50 % liegt. Eine Bilanzierung der Anteile ist beim Vorliegen bestimmter Merkmale erforderlich:

- Mehrheitsbeteiligung der Stadt Monheim am Rhein
- Abhängige und herrschende Unternehmen
- Konzernunternehmen
- wechselseitig beteiligte Unternehmen
- Vertragsteile eines Unternehmensvertrages

Die Stadt Monheim am Rhein hält direkt und indirekt über die Monheimer Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (MVV) Anteile an folgenden verbundenen Unternehmen:

- Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgungsgesellschaft mbH
- Gaulke GmbH
- Bahnen der Stadt Monheim GmbH
- Allwetterbad der Stadt Monheim GmbH
- Stadtentwicklungsgesellschaft Monheim mbH

1.3.2 *Beteiligungen*.....€ 3.622.635,00

Beteiligungen sind Anteile der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte (im Regelfall über ein Jahr hinausgehende) Verbindung zu diesem Unternehmen und Einrichtung herzustellen. Hier kommt es auf den Beteiligungswillen und nicht auf die Beteiligungshöhe an. Im Rahmen einer gesetzlich zugrunde zu legenden Beteiligungsvermutung gilt als Beteiligung im Zweifel ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20 %. Bei der Stadt Monheim am Rhein werden Beteiligungen an folgenden Unternehmen bilanziert:

- Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG
- Verbandswasserwerk Beteiligungs GmbH
- Beschäftigungsgesellschaft für den Kreis Mettmann mbH
- Lokalradio Mettmann Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG
- Lokalradio Mettmann Betriebsgesellschaft mbH
- Verkehrsverbund Rhein Sieg GmbH

Des Weiteren werden hier Beteiligungen an folgenden Zweckverbänden ausgewiesen:

- Verkehrsverbund Rhein Ruhr
- Verkehrsverbund Rhein Sieg
- Bergisch Rheinischer Wasserverband
- Zweckverband Erziehungsberatung

1.3.3 *Sondervermögen*.....€ 423.950,00

Zum Sondervermögen der Stadt Monheim am Rhein zählt der Eigenbetrieb der Städtischen Betriebe Monheim am Rhein.

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens ..... € 0,00

Unter dieser Position sind Wertpapiere anzusetzen, die keine Anteile an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen darstellen. Solche Wertpapiere liegen zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht vor.

1.3.5 Ausleihungen..... € 1,00

Unter diesem Bilanzposten werden Ausleihungen als langfristige Forderungen der Gemeinde erfasst, die im Normalfall durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb der Stadt dauerhaft dienen sollen. Der hier ausgewiesene Bilanzwert erinnert an die Genossenschaftsanteile Rheinfische-rei.

**2. Umlaufvermögen ..... € 12.695.284,87**

Zum Umlaufvermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft der Aufgabenerfüllung der Stadt zu dienen. Die Zweckbestimmung durch die Stadt sieht einen Verbrauch, Verkauf oder eine kurzfristige Nutzung vor.

2.1 Vorräte..... € 7.751,79

2.1.1 Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Waren..... € 7.751,79

*Rohstoffe* sind Hauptbestandteil von Erzeugnissen der Stadt. *Hilfsstoffe* spielen als Bestandteil eines Produktes nur eine wert- oder mengenmäßig untergeordnete Rolle. *Betriebsstoffe* sind für die Herstellung des Produkts erforderlich. Unter den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wird der Heizölbestand der Stadt ausgewiesen.

*Waren* sind Vermögensgegenstände, die veräußerbar, selbst erstellt oder angekauft wurden. Solche liegen zum Eröffnungsbilanzstichtag bei der Stadt Monheim am Rhein nicht vor.

2.1.2 Geleistete Anzahlungen..... € 0,00

Geleistete Anzahlungen sind Vorleistungen an einen Lieferanten, der eine Lieferung oder Leistung des Umlaufvermögens noch nicht erbracht hat. Solche Vorleistungen liegen zum Eröffnungsbilanzstichtag bei der Stadt Monheim am Rhein nicht vor.



2.2 Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände .....€ 9.351.872,52

Die hier ausgewiesenen Forderungen stellen den geldlichen Gegenwert einer erbrachten Lieferung oder Leistung der Stadt dar, die durch den Zahlungspflichtigen (Debitor) am Abschlussstichtag noch nicht durch einen Zahlungseingang ausgeglichen war. Diese Bilanzposition unterteilt sich in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen.

Unter den Sonstigen Vermögensgegenständen werden die Grundstücke bilanziert, die nicht mehr dem städtischen Betriebszweck dienen, sondern in absehbarer Zeit zur Veräußerung anstehen (1.447.347,00 €).

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen ..... € 4.726.015,90

2.2.1.1 Gebühren ..... € 323.175,98

Forderungen aus *Gebühren* setzen sich aus Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zusammen, denen ein Leistungsbescheid zu Grunde liegt (z. B. Baugenehmigungsgebühren, Abwassergebühren).

2.2.1.2 Beiträge ..... € 1.697.524,19

Beiträge werden immer nach Entstehen des Anspruchs in Verbindung mit der örtlichen Satzung als Forderung verbucht (z. B. Erschließungsbeiträge).

2.2.1.3 Steuern ..... € 1.559.949,78

Forderungen aus *Steuern* werden unabhängig von konkreten Gegenleistungen erhoben. Hier wird zwischen der Vorauszahlung und der endgültigen Festsetzung oder Nachzahlung unterschieden (z. B. Gewerbesteuer).

2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen ..... € 630.578,18

Forderungen aus *Transferleistungen* sind überwiegend Leistungen im sozialen Bereich und basieren auf dem Grundsatz der Solidarität (z. B. Sozialhilfeleistungen, Wohngeld).

2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen ..... € 514.787,77

Zu den sonstigen Forderungen gehören auch die Forderungen der antizipativen Rechnungsabgrenzung. Es handelt sich um Einzahlungen nach dem Bilanzstichtag, die dem abgelaufenen Haushaltsjahr zuzurechnen sind.

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen ..... € 2.443.563,25

Die Bilanzposition wird weiter unterteilt in privatrechtliche Forderungen

2.2.2.1 ... gegenüber dem privaten Bereich ..... € 202.053,31

2.2.2.2 ... gegenüber dem öffentlichen Bereich ..... € 0,00

2.2.2.3 ... gegen verbundene Unternehmen ..... € 0,00

2.2.2.4 ... gegen Beteiligungen ..... € 0,00

2.2.2.5 ... gegen Sondervermögen ..... € 2.241.509,94

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände ..... € 2.182.293,37

Grundstücke, die nicht mehr für den städtischen Betriebszweck benötigt werden und in absehbarer Zeit zur Veräußerung anstehen, werden ohne Abschlag dem Umlaufvermögen zugeordnet, auch wenn sie noch kommunal genutzt werden. Bei den so mit 1.447.347,00 € bewerteten Anlagegütern handelt es sich um Grundstücke im Zusammenhang mit der Errichtung des Fachmarktcenters.

Zudem werden unter dieser Bilanzposition Vermögensgegenstände ausgewiesen, die keiner anderen Bilanzposition zugeordnet werden können.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens ..... € 0,00

Alle Wertpapiere, die keine langfristige Zweckbindung haben, werden hier ausgewiesen. Solche Wertpapiere liegen zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht vor.

2.4 Liquide Mittel ..... € 3.335.660,56

Es handelt sich hier um sämtliche Bar- und Buchgeldguthaben, die kurzfristig verfügbar sind und nicht dauerhaft im Bestand der Stadt Monheim am Rhein bleiben sollen. Dazu gehören u. a. Barmittel der Kasse, Guthaben bei Banken und Sparkassen.

**3. Aktive Rechnungsabgrenzung ..... € 305.204,81**

Hier werden Geschäftsvorfälle bilanziert, die im laufenden Haushaltsjahr zu Auszahlungen führen, aber erst im nachfolgenden Haushaltsjahr Aufwand darstellen. Dadurch ist eine periodengenaue Darstellung des Jahresergebnisses gewährleistet. Bei der Stadt Monheim am Rhein gilt dies insbesondere für den Aufwand aus der Besoldung der Beamtinnen und Beamten im ersten Monat eines neuen Jahres, der bereits im vorigen Jahr zur Auszahlung kommt.

## PASSIVA

**1. Eigenkapital ..... € 135.390.877,07**

1.1 Allgemeine Rücklage ..... € 121.424.948,25

In der Rücklage wird der Betrag ausgewiesen, der sich rechnerisch aus der Differenz zwischen dem Saldo des Aktivvermögens und dem Saldo der Passivposten ergibt. Hier ist nur ein positiver Wert auszuweisen. Dieser Betrag ist abhängig von der Bewertung aller übrigen Bilanzpositionen. Eine Erhöhung nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist durch eine Zuführung von Jahresüberschüssen möglich. Eine Verringerung entsteht durch eine mögliche genehmigungspflichtige Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen.

1.2 Sonderrücklagen..... € 0,00

Die Sonderrücklagen werden für erhaltene Zuwendungen zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen gebildet, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuschussgeber ausgeschlossen wurde. Weiterhin kann eine Sonderrücklage gebildet werden, um die vom Rat beschlossene Anschaffung von Vermögensgegenständen zu sichern.

1.3 Ausgleichsrücklage..... € 13.965.928,82

Die Ausgleichsrücklage stellt Eigenkapital dar und ist von der Allgemeinen Rücklage klar abzugrenzen. Sie beträgt bis zu einem Drittel des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen der letzten drei Jahre und wird einmalig im Rahmen der Eröffnungsbilanz ermittelt. Sie kann im Zuge der Planung / Bewirtschaftung für den Haushaltsausgleich verwendet werden. Ist der Betrag aufgezehrt, führt jeder weitere Fehlbetrag der Ergebnisrechnung zu einer genehmigungspflichtigen Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage.

Die Errechnung der Ausgleichsrücklage für die Stadt Monheim ergibt sich wie folgt:

für 2004:.....	40.343.496,78 €
für 2005:.....	39.938.174,73 €
für 2006:.....	45.411.687,83 €
<hr/>	
Summe aller drei Jahre .....	125.693.359,34 €
im Durchschnitt .....	41.897.786,45 €
davon ein Drittel: .....	13.965.928,82 €

1.4. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ..... € 0,00

Der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag wird aus dem Saldo der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres ermittelt.

Der *Jahresüberschuss* ist die positive Differenz zwischen den Gesamterträgen und den Gesamtaufwendungen eines Haushaltsjahres.

Ein *Jahresfehlbetrag* entsteht, wenn die Gesamtaufwendungen gegenüber den Gesamterträgen überwiegen. Diese Bilanzposition wirkt sich unmittelbar auf das städtische Eigenkapital aus.

**2.Sonderposten .....€ 136.568.344,95**

2.1 ... für Zuwendungen .....€ 64.374.837,76

Zweckgebundene Zuwendungen stehen aufgrund entsprechender Auflagen durch den Zuschussgeber nicht zur freien Verfügung, sondern die Auszahlung ist auf bestimmte investive Maßnahmen beschränkt. Diese Zuwendungen sind in der Bilanz zu passivieren und als Sonderposten darzustellen. Mit der Fertigstellung der bezuschussten Vermögensgegenstände wird der entsprechende Sonderposten ertragswirksam über den Zeitraum der Nutzungsdauer aufgelöst.

2.2 ... für Beiträge .....€ 70.896.667,19

Beiträge sind Ersatzleistungen für die Anschaffung, Herstellung oder Erweiterung öffentlicher Anlagen. Die Passivierung und Auflösung erfolgt analog zu den Sonderposten für Zuwendungen unter 2.1.

2.3 ... für den Gebührenaussgleich .....€ 1.296.840,00

Jahresüberschüsse der kostenrechnenden Einrichtungen sind als Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler zu werten. Da die Stadt über diese Überschüsse nicht frei verfügen kann, sind diese als Sonderposten zu bilanzieren. Diese Sonderposten werden in künftigen Perioden aufgelöst und zur Entlastung der Gebühren verwendet.

**3. Rückstellungen.....€ 40.474.868,54**

3.1 Pensionsrückstellungen.....€ 34.865.009,00

Pensionsrückstellungen sind dem Grunde und / oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten. Alle Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen sind mit ihrem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert als Rückstellung anzusetzen. Alle entstandenen Verpflichtungen gegenüber aktiv Beschäftigten und Pensionären sowie Hinterbliebenen einschließlich der Beihilfe sind als Rückstellung zu bilanzieren.

3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten.....€ 258.290,00

Für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien sind Rückstellungen zu bilden. Diese sind in Höhe der Gesamtkosten bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen zu ermitteln.

3.3 Instandhaltungsrückstellungen.....€ 2.732.750,00

Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen ist dann eine Rückstellung zu bilden, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Eine unterlassene Instandhaltung liegt immer dann vor, wenn eine Maßnahme trotz Notwendigkeit über den Bilanzzeitraum hinaus verschoben wird. Unter Instandhaltung sind wiederkehrende Maßnahmen zur Instandsetzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie Maßnahmen zur Verschleißhemmung zu verstehen.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz dürfen Vermögensgegenstände, für die Instandhaltungsrückstellungen gebildet wurden, nicht wertmindernd berücksichtigt werden.

3.4 Sonstige Rückstellungen ..... € 2.618.819,54

Unter dieser Bilanzposition werden Rückstellungen gebildet, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind. Hier handelt es sich insbesondere um Rückstellungen für

- die Inanspruchnahme von Altersteilzeit
- noch nicht in Anspruch genommenen Urlaub
- geleistete Überstunden
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- drohende Verluste aus Rechtsstreitigkeiten
- für die Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz



**4. Verbindlichkeiten..... € 126.128.595,47**

4.1 Anleihen ..... € 0,00

Unter Anleihen versteht man langfristige Verbindlichkeiten, bei denen die Stadt Wertpapiere herausgibt, die an der Börse gehandelt werden und deshalb auch Kursschwankungen unterliegen. Zu diesen Anleihen zählen beispielsweise Schuldverschreibungen am öffentlichen Kapitalmarkt. Solche werden zum Eröffnungsbilanzstichtag von der Stadt Monheim am Rhein nicht gehalten.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen..... € 58.125.148,54

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen umfassen alle Finanzmittel, die der Stadt von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, die zurückgezahlt werden müssen und für die die Stadt Zinsen zu leisten hat. Kreditverbindlichkeiten sind wie Anleihen mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren. In der Bilanz findet eine Unterteilung nach den entsprechenden Kreditoren statt.

Die Bilanzposition wird weiter unterteilt in Verbindlichkeiten

4.2.1 ... von verbundenen Unternehmen ..... € 0,00

4.2.2 ... von Beteiligungen..... € 0,00

4.2.3 ... von Sondervermögen..... € 0,00

4.2.4 ... vom öffentlichen Bereich ..... € 49.270.584,69

4.2.5 ... vom privaten Kreditmarkt ..... € 8.854.563,85

4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung..... € 43.952.500,00

Grundsätzlich darf die Stadt Kredite nur für Investitionen aufnehmen. Da sie aber verpflichtet ist, ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen, kann sie als Ausnahme Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen. Ein negativer Bankbestand (Kontokorrentkredit) am Abschlussstag wird hier ausgewiesen.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen .....€ 19.680.560,00

Hier werden Verbindlichkeiten dargestellt, die aus Vorgängen resultieren, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleich kommen. Es gibt weder eine rechtliche noch inhaltlich eindeutige Definition für diesen Bilanzposten. Von Bedeutung für die Stadt sind hier die bereits abgerechneten Finanzierungsbeiträge aus dem Public Private Partnership Vertrag.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....€ 3.024.424,84

Alle vertraglichen Vereinbarungen, bei denen die Stadt die Leistung bereits erhalten hat, ohne die entsprechende Gegenleistung (die Zahlung) erbracht zu haben, werden hier ausgewiesen. Für die Eröffnungsbilanz wurden hier bereits eingegangene, aber noch nicht bezahlte Rechnungen zusammengefasst und als Verbindlichkeit ausgewiesen.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen .....€ 111.626,17

Transferleistungen sind Leistungen im sozialen Bereich, die auf dem Grundsatz der Solidarität basieren, wie z. B. Sozialhilfe- oder Jugendhilfeleistungen. Außerdem zählen dazu rechtsverbindliche Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich. Sie werden dann bilanziert, wenn die Stadt ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten.....€ 1.234.335,92

Diese Bilanzposition erfüllt eine Sammelfunktion für alle Verbindlichkeiten, die keiner der anderen Verbindlichkeit zuzuordnen sind. Hierzu zählen unter anderem

- Steuerverbindlichkeiten
- Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern
- Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen (Feuerschutzpauschale)

**5. Passive Rechnungsabgrenzung.....€ 2.307.706,81**

Hier werden Geschäftsvorfälle abgebildet, die auf einer vertraglichen oder gesetzlichen Basis im laufenden Haushaltsjahr zu Einzahlungen führen, jedoch erst in folgenden Haushaltsjahren einen Ertrag darstellen. Insbesondere werden hier Mietvorauszahlungen und mehrjährige Grabnutzungsrechte ausgewiesen.

## B.III Verwendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### Grundsätzliches

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln (§§ 92 Abs. 2 GO, 264 Abs. 2 HGB).

Als Grundlage zur Bilanzerstellung wurde eine Inventur aller zum Bilanzstichtag im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände, der Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten vorgenommen (§§ 53 Abs. 2, 28 GemHVO). Für alle Vermögensgegenstände fand eine körperliche Inventur statt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung für Kommunen (GOB-K) wurden beachtet.

Nach § 54 Abs. 1 GemHVO ist die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von *vorsichtig geschätzten Zeitwerten* durch geeignete Verfahren vorzunehmen. Dabei wurde generell eine lineare und im Zugangsjahr zeitanteilige Abschreibung von den Anschaffungs- / Herstellungskosten unterstellt. Die verbleibende Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurde unter Zugrundelegung der zulässigen bzw. im Wege vorsichtiger Schätzung wahrscheinlichen Nutzungsdauern ermittelt.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden fanden die §§ 32 bis 36 und die §§ 41 bis 43 GemHVO entsprechende Anwendung, sofern nicht §§ 55 und 56 GemHVO gelten. Im Übrigen wurde das Vorsichtsprinzip (GoB) beachtet.

Der Grundsatz der Einzelbewertung wurde beachtet (§ 32 Abs. 1 Ziff. 2 GemHVO).

### Angewendete Vereinfachungsverfahren

Einzelne Vermögensgegenstände, die am Bilanzstichtag einen Zeitwert von weniger als € 410 hatten, wurden nicht angesetzt (§ 56 Abs. 1 GemHVO). Bei sachlich zusammenhängenden Gruppen (z.B. Medienbestand Bibliothek, Beleuchtung, Berufsbekleidung) erfolgte die Berücksichtigung solcher Vermögensgegenstände mit dem Zeitwert. Zum Zwecke der Gebührenkalkulation in den kostenrechnenden Einrichtungen ermittelte Wertansätze wurden übernommen (§ 56 Abs. 4 GemHVO).

Soweit sinnvoll, wurde von Bewertungsvereinfachungsverfahren, wie z. B. Gruppen- oder Festwertverfahren Gebrauch gemacht.



## Erläuterungen zur Bewertung

Positionen, die auf rechnerischen Größen (z. B. Allgemeine Rücklage, Ausgleichrücklage) basieren werden hinsichtlich ihrer Bewertung aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht weiter erläutert.

## AKTIVA

### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die ausgewiesenen immateriellen Vermögensgegenstände umfassen ausschließlich Lizenzen an Software. Die Anschaffung, Verwaltung und Pflege der Lizenzen erfolgt zentral über die IT-Abteilung der Stadt Monheim am Rhein.

Anhand der aus der Lizenzverwaltung bekannten Daten für historische Anschaffungskosten, Anschaffungszeitpunkt und zulässige voraussichtliche Nutzungsdauern wurden für die einzelnen Lizenzen bzw. Lizenzpakete auf den Eröffnungsbilanzstichtag die „fortgeführten Anschaffungskosten“ als Zeitwert bestimmt und bilanziert.

#### 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Flurstücke wurden einzeln bewertet, wobei ein Flurstück auch mehrere unterschiedliche Bodenqualitäten haben kann. Die Grundstücke der Stadt Monheim am Rhein wurden bis 2004 anhand von Grundbuchkarteikarten handschriftlich geführt und anhand dieser gepflegt. Im Zuge der Umstellung auf elektronische Erfassung und Verwaltung der Grundstücke durch das Grundbuchamt der Stadt Langenfeld erfolgte eine Abstimmung mit den Unterlagen der Stadt Monheim am Rhein. Dieser bereinigte Bestand wird seither weitergeführt (ab 2005 ebenfalls elektronisch), sodass zum Eröffnungsbilanzstichtag von einem vollständigen Bestand auszugehen ist.

Zur Bewertung der Grundstücke wurde ein Bewertungsleitfaden für die Stadt Monheim am Rhein erstellt, welcher sich an einen kreiseinheitlichen Bewertungsleitfaden anlehnt. Dieser orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen bzw. an der Rechtsprechung.

Als Bewertungsmaßstab werden neben dem Ansatz des landwirtschaftlichen Bodenwertes der prozentuale Anteil des Bodenrichtwertes verwendet. Zur Bewertung wird grundsätzlich zunächst nach dem planungsrechtlichen Innen- und Außenbereich unterschieden. Als Innenbereich gelten die Gebiete, welche im Bebauungsplan enthalten sind, der Rest gilt als Außenbereich. Die Festlegung der Nutzungsart erfolgt auf Grundlage von Angaben des Katasteramtes oder durch Inaugenscheinnahme der Mitarbeiter.

Sofern in Abteilung II des Grundbuches Rechte eingetragen sind (z. B. Leitungsrechte) wurde ein Abschlag von 20 % vorgenommen.

Der Zweck der öffentlichen Grünflächen ist im Regelfall durch ökologische und soziale Funktionen geprägt. Hier ist bei der Bewertung insbesondere der planungsrechtliche Innen- und Außenbereich zu berücksichtigen. Folgende Unterscheidung nach Nutzungsart wurden vorgenommen (vgl. Tabelle 1).

**Tabelle 1: Bewertungsansätze Grünflächen**

Nutzungsart	Planungsrechtlicher Innenbereich	Planungsrechtlicher Außenbereich
a) <b>Parkanlagen</b>	Bei historischen Parkanlagen 25% des durchschnittlichen Bauland-Bodenwertes des Umfelds	2,0-facher Ansatz des landwirtschaftlichen Bodenwertes (sog. „begünstigtes“ Agrarland)
b) <b>Sportflächen, Freibäder, Badeplätze, Spielplätze, Friedhöfe, Klärwerke</b>	25% des durchschnittlichen Bauland-Bodenwertes des Umfelds	2,0-facher Ansatz des landwirtschaftlichen Bodenwertes (sog. „begünstigtes“ Agrarland)
c) <b>Dauerkleingärten</b>	25% des durchschnittlichen Bauland-Bodenwertes des Umfelds	3,0-facher Ansatz des landwirtschaftlichen Bodenwertes (sog. „begünstigtes“ Agrarland)
d) <b>Wasserflächen, Wasserläufe</b>	5 bis 10% des durchschnittlichen Bauland-Bodenwertes des Umfelds	50% des Bodenwertes benachbarter Nutzungen, maximal jedoch 5% des Baulandwertes des Umlands
e) <b>Naturschutzwürdige Flächen</b>	Entfällt	Land- und forstwirtschaftliche Werte, je nach Art des benachbarten Umlands
f) <b>Ausgleichsflächen</b>	Wertermittlung im Einzelfall durch einen Sachverständigen 10% des Bodenrichtwertes	Ansatz des landwirtschaftlichen Bodenwertes
g) <b>Gartenland</b>	Flächen bis 1.500 qm: .....15% des Baulandwertes des Umfelds Flächen über 1.500 qm hinaus: 2,0-facher Ansatz des landwirtschaftlichen Bodenwertes	

Beim Aufbau der Grünflächen erfolgte eine Unterteilung in Rasen-, Bodendecker- und Strauchflächen sowie Baumstandorte. Für den gesamten Bestand wurde ein Festwert gebildet, welcher auf dem hälftigen Neuwert basiert.

Unter der Position *Ackerland* wurden landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich mit dem landwirtschaftlichen Bodenwert in Monheim am Rhein zu € 7 / qm bewertet. Solche landwirtschaftlichen Flächen ohne Bauerwartung, die jedoch ausserlandwirtschaftlich genutzt werden (Erholung, Tierhaltung) gingen in Ortsnähe als sog. „begünstigtes Agrarland“ mit dem 2,0-fachen landwirtschaftlichen Bodenwert in die Bewertung ein.

Die Bewertung der *Wald- und Forstflächen* in der Stadt Monheim am Rhein folgte den landeseinheitlichen Richtwerten von € 0,46 / qm angesetzt. Der Wertansatz für Aufwuchs dieser Flächen wurde mit Null vorgenommen, da eine wirtschaftliche Verwertbarkeit nicht gegeben ist.

Sonstige unbebaute Grundstücke umfassen vor allem zur Veräußerung stehende Flächen (z. B. im Knipprather Busch) und Erbbaugrundstücke. In Abhängigkeit von der Einordnung dieser Flächen liegen der Bewertung folgende Maßstäbe zugrunde (vgl. Tabelle 2).

**Tabelle 2: Bewertungsansätze sonstige unbebaute Grundstücke**

Einordnung	Wertansatz / Wertniveau	Ansatz in % des BRW
a) <b>Bauland</b>	Bodenrichtwert	100%
b) <b>Rohbau- und Bauerwartungsland</b>	Ableitung des Wertniveaus je nach Einzelfall	
<b>Bauerwartungsland</b>	Bebauung nach der Verkehrsauffassung in absehbarer Zeit zu erwarten:	25 – 40%
	In einem Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt:	30 – 50%
<b>Rohbauland</b>	Innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile gelegen, noch nicht erschlossen	50 – 60%
	Bebauungsplan aufgestellt	50 – 70%
	Bebauungsplan rechtskräftig, je nach Grad der Erschließungsgewißheit	60 – 70%
	Bebauungsplan rechtskräftig, Erschließung gesichert	90%
	Baureifes Land, Bebauungsplan rechtskräftig oder Bauvoranfrage positiv, Erschließung durchgeführt	100%

Bei den Erbbaurechtsgrundstücken handelt es sich um Grundstücke die in marktvergleichender Weise genutzt werden. Bei der Ermittlung der Wertansätze wurde der Sachverhalt berücksichtigt, dass vertragsgemäß erzielte Erbbauzinsen von den tatsächlich erzielbaren Erbbauzinsen abweichen. Der Gesamtwert der Grundstücke wurde daher vermindert um den mit 6% diskontierten Wertvorteil der Erbbaurechtsnehmer durch einen das Marktniveau unterschreitenden Erbbaurechtszins. Die Aktivminderung aufgrund fehlender bzw. unzureichender Wertsicherungsklauseln entspricht den akzeptierten finanzmathematischen Verfahren der WertR 2006.

### 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Wertermittlungen im Bereich bebauter Grundstücke bezüglich des überbauten Grund und Bodens folgen analog der unter der Position „unbebaute Grundstücke“ (1.2.1) erläuterten Arbeitsschritte.

Hinsichtlich der Bewertung der aufstehenden Bauten wurde grundsätzlich einheitlich verfahren. Demnach erfolgte die Aufnahme der Gebäude durch die stadteneigene Abteilung Gebäudemanagement. Die Vollständigkeit wurde gewährleistet durch Gegenprüfung mit der Haushaltsstellenliste. Dort sind alle Gebäude mit einer von der Kasse vergebenen Kostenstelle geführt.

Sämtliche Gebäude wurden einzeln hinsichtlich Bruttogeschossfläche, Baujahr, Ausstattung sowie Bauzustand unter Zuhilfenahme von Bauakten und Grundrissen nach DIN visuell-technisch aufgenommen und dokumentiert. Für alle Objekte wurde ein individuelles Gutachten erstellt. Hierbei sind innerhalb des Gutachtens die verschiedenen Anbauten separat berechnet.



Die Gebäudebewertung erfolgte mithilfe der Bewertungssoftware „Gebäudebewertung direkt“<sup>1</sup> nach dem Sachwertverfahren. Bei den Herstellungskosten wurde grundsätzlich mit dem Durchschnittswert angesetzt. Die Zurechnung der Baunebenkosten erfolgte gemäß der Vorgaben der NHK 2000. Die Berechnung der Bauschadenssumme ist grundsätzlich individuell nach Begutachtung angesetzt. Die Korrekturfaktoren der Herstellungskosten sind aus den Kriterien WertR 2002 abgeleitet. Wertabschläge für Baumängel und Schäden fanden nur insoweit Berücksichtigung wie sie nicht bereits in die Instandhaltungsrücklage eingeflossen sind. Die so ermittelten Herstellungskosten wurden um die lineare Alterswertminderung für die Zeit der bisherigen Nutzung bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz vermindert.

Der Ausweis erfolgte gruppiert nach Art der Nutzung der jeweiligen Bauten als *Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Wohnbauten* und *sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude*.

### 1.2.3 Infrastrukturvermögen

#### 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Hierunter ist der Grund und Boden des gesamten Infrastrukturvermögens erfasst worden. Dieser wurde im planungsrechtlichen Innenbereich der Gemeinde mit 10 % des Bodenrichtwertes angesetzt, im Planungsrechtlichen Außenbereich mit 10 % des Bodenrichtwertes für Ackerland (7 €/qm), sofern nicht wegen der umliegenden Grundstücke andere Bodenrichtwerte gelten, mindestens jedoch mit € 1 / qm.

Gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO ist Grund und Boden im planungsrechtlichen Innenbereich mit 10 % des nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte abgeleiteten gebietstypischen Wertes für das Gemeindegebiet für baureifes Land für freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage anzusetzen. Dieser Wert beläuft sich für die Stadt Monheim am Rhein auf € 280. Die tatsächlich zur Bewertung verwendeten Bodenrichtwerte entsprechen im Mittel diesem Wert.

#### 1.2.3.2 Brücken und Tunnel

Die Stadt Monheim am Rhein verfügt über Brückenbauwerke und Stützmauern im Eigentum. Tunnel oder Lärmschutzwände existieren nicht. Die Bewertung der Bauwerke erfolgte über die Abschätzung der Restnutzungsdauer der Bauwerke durch den zuständigen Mitarbeiter. Für Altbauwerke erfolgte die Ermittlung der Her-

---

<sup>1</sup> Ebenfalls eingesetzt von der Stadt Euskirchen

stellungskosten im Wege der sachgerechten Schätzung, für ein 1993 fertig gestelltes Brückenbauwerk lagen Schlussrechnungen vor. Der Wertansatz in der Eröffnungsbilanz erfolgte sodann unter Zugrundelegung der voraussichtlichen Nutzungsdauer mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

#### 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abfallbeseitigungsanlagen

Seit 1994 werden die Schächte, Kanäle und Sonderbauwerke der Entwässerung im Eigentum der Stadt Monheim am Rhein mittels eines digitalen Kanalkatasters geführt. Im Zuge der Umstellung auf elektronische Verwaltung erfolgte auch die Vermögensbewertung. Das Kataster wird kontinuierlich hinsichtlich Zugängen und Wertverzehr fortgeschrieben. Die Vollständigkeit ist gewährleistet durch regelmäßige Wartungs- und Kanalreinigungsarbeiten.

Wenn für die Erstbewertung keine verwertbaren Schlussrechnungsdaten vorlagen, wurde eine Wertermittlung anhand des geschätzten Baujahres, der Länge, der Nennweite und der Tiefenlage des Kanal sowie der wiederherzustellenden Oberfläche unter Berücksichtigung von Vergleichspreisen durchgeführt. Das Anlagevermögen Kanal ist straßenweise und nach Baujahren getrennt erfasst. Das Vermögen der Sonderbauwerke wurde gänzlich anhand von Schlussrechnungen erfasst.

Die Stadt Monheim am Rhein hat von dem Vereinfachungsgrundsatz gem. § 56 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht und die Kanalwerte aus der Gebührenbedarfsberechnung übernommen. Ausgehend von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren wurde die jeweilige Restnutzungsdauer der einzelnen Abschnitte ermittelt.

#### 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsmaßnahmen

Soweit nicht bereits in Vorjahren digital erfasst, wurden zur Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz die Aufmaße des aktuellen Straßennetzes zugrunde gelegt sowie von Mitarbeitern der Tiefbauverwaltung alle städt. Straßen, Wege, Plätze aufgenommen.

Die von der Tiefbauverwaltung aufgenommenen Straßenaufmaße werden mittels der Software TOPOBASE verwaltet. Dies schließt auch entsprechende Teilflächen des Straßenkörpers (Fahrbahnflächen, Begleitgrün, Geh- und Radwege, Parkbuchten) ein. Auf diese Weise ist eine detaillierte Flächenermittlung gewährleistet.

Die Inventur der Straßenbeleuchtung erfolgte durch den Bereich Tiefbau in Zusammenarbeit mit der Monheimer Energie und Gasversorgungsgesellschaft (MEGA). Die mit der Wartung der Straßenbeleuchtung betraute MEGA führt ein Leuchtenkataster.

Durch regelmäßige Wartungsarbeiten an der Beleuchtung darf von der Vollständigkeit ausgegangen werden. Infolge dieser Tätigkeiten sowie durch Neuzugänge in Neubaugebieten liegen zeitnahe Angaben zu Bewertungszwecken vor.

Maßgeblich für die Erstbewertung in der Eröffnungsbilanz ist der Wiederbeschaffungszeitwert der Straßen, Wege, Plätze.

Dazu wurden von der Tiefbauverwaltung anhand von Referenzwerten aus straßenbauartigen Maßnahmen Basisgrößen für insgesamt 38 Materialarten ermittelt und in TOPOBASE hinterlegt. Die Berechnung der Basisgrößen erfolgte unter Berücksichtigung von Preisauflagen seit Durchführung der Referenzmaßnahmen bis zum Eröffnungsbilanzstichtag. Nach Kalkulation der Wiederbeschaffungsneuwerte für die Straßen, Wege und Plätze wurden Abschläge in Abhängigkeit vom Zustand (Schadhaftigkeit / Abnutzung) der einzelnen Abschnitte vorgenommen. Die Erhebung der Schadhaftigkeit / Abnutzung stützt sich auf die Grundsätze und Richtlinien der „Arbeitspapiere zur Systematik der Straßenerhaltung – Reihe K: Kommunale Belange“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss „Systematik der Straßenerhaltung“, Köln. Der so bestimmte Wiederbeschaffungszeitwert fand Eingang in die Eröffnungsbilanz. Als einheitliche Nutzungsdauer für städtische Straßen, Wege und Plätze werden 35 Jahre unterstellt.

Für die Straßenbeleuchtung wurde vom Vereinfachungsverfahren der Festwertbildung Gebrauch gemacht. Nach Aufnahme sämtlicher Beleuchtungskörper anhand des Leuchtenkatasters sowie Durchführung einer Altersbewertung wurde der so ermittelte Gesamtwert als Festwert in die Eröffnungsbilanz übernommen.

#### 1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Unter den Sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens sind im Wesentlichen Deichbauten sowie Pumpenwerke und -stationen geführt.

Bewertungsgrundlage für den Deich sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aus einer Auflistung der für den Deichbau zuständigen Bauabteilung. Die Zusammenstellung umfasst alle Baurechnungen seit 1984 bis zum Eröffnungsbilanzstichtag.

Die Aufnahme der Sonderbauwerke zur Entwässerung (Pumpenwerke und -stationen sowie Regenrückhaltebecken) erfolgte uno acto mit den Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen nach dem dort (1.2.3.4) beschriebenen Verfahren. Jedes Bauwerk wurde von der Tiefbauabteilung anhand von Schlussrechnungen zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten einzeln bewertet.

### 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Die im Eigentum der Stadt Monheim am Rhein stehenden Kunstgegenstände / Kulturdenkmäler wurde im Rahmen der Aufnahme aufgelistet und grundsätzlich gem. § 55 Abs. 4 GemHVO mit einem Erinnerungswert jeweils € 1 bewertet. Drei Kunstdenkmäler wurden entsprechend § 55 Abs. 3 GemHVO mit ihrem Versicherungswert in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

### 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Der Posten Maschinen und technische Anlage, Fahrzeuge umfasst sämtliches unbewegliches und bewegliches Inventar, welches nicht Betriebs- und Geschäftsausstattungen zuzurechnen ist und der Erfüllung der Aufgaben der Stadt Monheim langfristig zu dienen vorgesehen ist. Dazu zählen im Wesentlichen die Anlagen und maschinelle Ausrüstung der Pumpenwerke einschließlich Notstromaggregate sowie feuerwehr- und rettungsdiensttechnisches Gerät. An Fahrzeugen verfügt die Stadt Monheim neben vier sonstigen Kraftwagen vor allem über Feuerwehr- Rettungsdienstfahrzeuge sowie Fahrzeuge zur Bewirtschaftung von Sportflächen.

Die körperliche Aufnahme der Maschinen und technischen Anlagen im Rahmen der Pumpwerke und -stationen erfolgte im Zusammenhang mit der Aufnahme der Bauwerke (vgl. 1.2.3.4 sowie 1.2.3.5). Für die Einteilung der Anlagen wurden die Anlagengüter in einzelne Anlagengruppen unterteilt (Anlagenschlüssel). Die Anlagenschlüssel dienen zur Untergliederung nach Bauwerken, Außenanlagen und technischen Einrichtungen.

Die Feuerwehr der Stadt Monheim am Rhein wurde körperlich inventarisiert. Fahrzeuge werden im Sinne der Inventur und der Bewertung im NKF als eine zusammenhängende Einheit betrachtet. Dennoch wurden alle auf den Fahrzeugen verlasteten Gerätschaften einzeln erfasst. Für die Beladelisten der Fahrzeuge liegen Normen der Mindestausstattungen vor.

Zur Bewertung der einzelnen Maschinen und Anlagen wurden grundsätzlich soweit vorhanden ausgehend von den aus Schlussrechnungen ermittelbaren tatsächlichen Anschaffungskosten die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. In Ermangelung aussagefähiger Schlussrechnungen wurde unter Hinzuziehung von Vergleichspreisen sowie anhand geschätzter Restnutzungsdauern ein vorsichtiger Zeitwert geschätzt.

Im Bereich der Fahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst wurden durch den Bereich 32 / 4 regelmäßig drei Einzelwerte ermittelt (Zeitpunkt der Anschaffung, Anschaffungswert, Zustandsbewertung zum Zeitpunkt der Erfassung / Inventur). Ein Feuerwehrfahrzeug wird hinsichtlich seiner Beschaffung zumeist in 3 Lose aufgeteilt (Fahrgestell, Auf- und Ausbau, Beladung / Ausrüstung). Aus diesen Werten wurde der An-

schaffungswert ermittelt. Die Übernahme in die Eröffnungsbilanz erfolgte unter Berücksichtigung linearer Abschreibungen mit den fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Bewertung der sonstigen Fahrzeuge erfolgte ebenfalls zu fortgeführten Anschaffungskosten. Für Fahrzeuge, die älter sind als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, wurde ein Erinnerungswert von € 1 angesetzt.

Werte für Werkstatteinrichtung und Werkzeuge wurden ebenso mit einem Erinnerungswert von jeweils € 1 in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

### **1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören u. a. Büromöbel, Büromaschinen, EDV-Hardware, Schulmöbel und sonstige Einrichtungsgegenstände in Schulen und Kindergärten wie auch der Volkshochschule, der Bibliothek und der Musikschule. Vermögensgegenstände, die am Bilanzstichtag einen Zeitwert von weniger als € 410 hatten, wurden nicht angesetzt (§ 56 Abs. 1 GemHVO).

Die in den kostenrechnenden Einrichtungen geführten Anlagenachweise nach § 38 Abs. 2 GemHVO a. F. sind abschließend und umfassen das gesamte bewegliche Vermögen.

Für das Inventar der Kindergärten und der Bibliothek wurden gem. § 34 Abs. 1 Festwerte gebildet.

Zur Neuwertermittlung der Ausrüstung von Spielplätzen wurden Katalogpreise bzw. Vergleichspreise zugrunde gelegt. Für Montage und Fracht erfolgten Aufschläge im Verhältnis zum Sachwert der Geräte nach Angaben der Hersteller. Auf Basis dieser Anschaffungswerte erfolgte der Bilanzansatz zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

### **1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Es wurden die bis zum Bilanzstichtag aufgelaufenen Herstellungskosten angesetzt. Grundlage für die Datenermittlung waren die Anordnungen der Vorjahre.

### **1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Es handelt sich um die von der 100% igen Tochtergesellschaft Monheimer Versorgungs- und Verkehrs GmbH gehaltenen Beteiligungen an der Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH (MEGA) einschließlich der Gaulke GmbH, Bahnen der



Stadt Monheim GmbH (BSM), Allwetterbad der Stadt Monheim (AWB) und der Stadtentwicklungsgesellschaft Monheim am Rhein mbH (SEG).

Für die MEGA und die SEG, die erwerbswirtschaftliche Ziele verfolgen und deren Wert sich daher nach dem erzielten Ertrag bestimmt, ist die Ertragswertmethode zur Ermittlung des Zeitwertes verwendet worden (§§ 55 Abs. 6 GemHVO, 116 Abs. 3 GO). Eine Bewertung nach dem Substanzwert (bei sachzielbezogenen Gesellschaften) wurde bei der AWB und der BSM vorgenommen.

Die MVV selbst hat keinen über die Summe der Werte ihrer Beteiligungen hinaus gehenden eigenen Wert, da ihr gesamtes Eigenkapital der Beteiligung der o.g. Gesellschaften dient.

### **1.3.2 Beteiligungen**

Die Bewertung der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG erfolgte nach dem Ertragswertverfahren. Die anderen Beteiligungen wurden aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt (Eigenkapital-Spiegelbildmethode). Beteiligungen an Zweckverbänden wurden zu je € 1 angesetzt.

### **1.3.3 Sondervermögen**

Im Sondervermögen wurden der Eigenbetrieb Städtische Betriebe der Stadt Monheim nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode angesetzt.

### **1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens**

Wertpapiere des Anlagevermögens liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

### **1.3.5 Ausleihungen**

Unter diesem Posten wird der Anteil an einer Genossenschaft (Rheinfischerei) abgebildet.

### **2.1.1 Roh-, Hilfsstoffe, Waren**

Unter dieser Bilanzposition erfolgt der Ausweis von Heizölbeständen der Stadt Monheim am Rhein.

## 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Das strenge Niederstwertprinzip fordert für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens die Abwertung auf den niedrigsten beizulegenden Wert (§ 253 Abs. 3 HGB). Um Risiken zu berücksichtigen, die alle Forderungen gleichermaßen betreffen, war

zum Bilanzstichtag eine Pauschalwertberichtigung auf bestehenden Forderungen der Stadt Monheim am Rhein vorzunehmen. Auf der Grundlage einer umfassenden Forderungsbewertung durch die Creditreform wurde ein generelles prozentuales Ausfallrisiko ermittelt. Zur Bewertung der Forderungen auf den Eröffnungsbilanzstichtag wurde dieser pauschale Wertberichtigungsbedarf auf sämtliche privatrechtlichen Forderungen angewendet und eine Pauschalwertberichtigung von insgesamt T€ 2.501 unterteilt nach Bilanzposten gebildet.

## 2.4 Liquide Mittel

Die Liquiden Mittel umfassen die Buchgeldbestände bei unterschiedlichen Kreditinstituten sowie Bargeldbestände in Form von Wechselgeld der Handkassen. Von sämtlichen Kreditinstituten, mit denen die Stadt Monheim am Rhein Geschäftsbeziehungen unterhält oder unterhalten hat, wurden Saldenbestätigungen eingeholt. Alle zum Eröffnungsbilanzstichtag ausgewiesenen Bestände sind auf diese Art nachgewiesen. Die Aufnahme der Handkassen erfolgte anhand der Kassenberichte auf den Vorjahresletzten in Fortführung der kameratealen Bestände.

Bar- oder Buchgeldbestände in fremder Währung liegen zum Bilanzstichtag nicht vor. Der Ausweis der liquiden Mittel erfolgte zum Nennwert.

## PASSIVA

### 2. Sonderposten

#### 2.1 ... für Zuwendungen

In der kostenrechnenden Einrichtung der Abwasserbeseitigung existiert für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen eine Auflistung des gebührenrechtlichen Abzugskapitals (Beiträge, Zuwendungen). Die dort aufgelisteten Zuweisungen und Zuschüsse reichen bis ins Jahr 1964 zurück. Für die Ermittlung der Zeitwerte wurden die Zuwendungen analog des bezuschussten Anlagevermögens mit dem Index für Ortskanäle bzw. Bürogebäude des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) NRW auf den Wert 31.12.2006 indiziert. Für jedes Haushaltsjahr existiert ein Gesamtjahreswert, der analog der Abschreibung der Anlagengüter aufgelöst wird.

Grundlage für die Erfassung waren die Rechnungsergebnisse der investiven Zuwendungen und Zuschüsse aus den Haushaltsplänen der Stadt Monheim am Rhein.

Die Zuwendungen für Kfz und Gebäude wurden indiziert als Gesamtjahreswert auf der Passivseite der Bilanz eingestellt und über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

#### 2.2 Beiträge (für das Kanal- und Straßenvermögen)

In der kostenrechnenden Einrichtung der Abwasserbeseitigung existiert für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen eine Auflistung des gebührenrechtlichen Abzugskapitals (Beiträge, Zuwendungen). Die dort aufgelisteten Kanalanschlussbeiträge reichen bis ins Jahr 1963 zurück. Auch hier findet der Index für Ortskanäle analoge Anwendung. Es existiert ein Gesamtjahreswert, der analog der Abschreibung der Anlagengüter aufgelöst wird.

Bei den Beiträgen für das Straßenvermögen unterscheidet man Erschließungsbeiträge und Straßenausbaubeiträge.

Für die Ermittlung der Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge wurde eine Liste aller städtischen Straßen erstellt. Hierbei wurde jede Straße einer der folgenden Beitragsklassen zugeordnet:

EB	=	Erschließungsbeitrag .....	(Beitragssatz 90,00 %)
EV	=	Erschließungsvertrag .....	(Beitragssatz 90,00 oder 100,00 %)
BF	=	Beitragsfreie Straßen .....	(Beitragssatz 0,00 %)
KAG	=	Straßenbaubeitrag .....	(Beitragssatz 41,72 %)



Für die Ermittlung des durchschnittlichen Beitragsatzes für Straßenbaumaßnahmen nach KAG wurde jeweils das Verhältnis zwischen Beitrag und Ausbaurkosten ermittelt.

Bezüglich des Erschließungsbeitrages wurde überprüft, dass in den vergangenen Jahren jeweils 90 % des beitragsfähigen Aufwandes durch die Stadt erhoben wurde. Der Ansatz von 90 % bei den nach BauGB einzustufenden Straßen ist somit gerechtfertigt.

Als Wert des korrespondierenden Sonderpostens wurde der Prozentsatz des ermittelten Zeitwertes des jeweiligen Vermögensgegenstandes angesetzt.

### **2.3 ... für den Gebührenaussgleich**

In den Sonderposten sind die Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen, die in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden müssen, einzustellen.

Die entsprechenden Beträge ergeben sich aus den Betriebskostenabrechnungen der jeweiligen Einrichtung (Abwasser, Straßenreinigung, Friedhöfe, Märkte und Abfall). Eingestellt werden die Überdeckungen, die erst in dem darauffolgenden Jahr im Wege der Gebührenkalkulation an den Gebührenzahler zurückgegeben werden.

Kostenunterdeckungen sind nicht in der Bilanz anzusetzen, da es sich hierbei um noch nicht realisierte Erträge handelt. Kostenunterdeckungen sind daher im Anhang zur Bilanz aufzuführen.

## **3. Rückstellungen**

### **3.1 Pensionsrückstellungen**

Die Rheinische Versorgungskasse hat auf der Basis der bei ihr vorliegenden Daten die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen ihres Mitgliedes Stadt Monheim am Rhein zum Stichtag 31.12.2006 mit Hilfe einer durch die Heubeck AG zur Verfügung gestellten Software bewertet.

### **3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten**

Die Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien sind in Höhe der Gesamtkosten bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen zu ermitteln.

### **3.3 Instandhaltungsrückstellungen**

Unterlassene Bauunterhaltsmaßnahmen wurden auf der Grundlage von Maßnahmenlisten und Ortsbesichtigungen erfasst. Sie wurden als Rückstellung berücksichtigt, wenn deren Nachholung hinreichend konkret (innerhalb eines Drei-Jahreszeitraumes) beabsichtigt ist. Die Beseitigungskosten wurden einzeln für jede Maßnahme ermittelt.

### **3.4 Sonstige Rückstellungen**

Eine Aufstellung aller sonstigen Rückstellungen ist dem Anhang zum Lagebericht angefügt.

## **4. Verbindlichkeiten**

### **4.1 Anleihen**

Anleihen werden zum Eröffnungsbilanzstichtag von der Stadt Monheim am Rhein nicht gehalten.

### **4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen**

### **4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung**

### **4.4 Verbindlichk. aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleich kommen**

Sämtliche Verbindlichkeiten aus Krediten und aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung bilanziert worden.

### **4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Lieferungen und Leistungen, die im Vorjahr für die Stadt Monheim am Rhein erbracht worden sind, aber noch nicht bezahlt wurden, stellen am Bilanzstichtag Verbindlichkeiten da, wenn sie nach Grund und Höhe bekannt sind. Entsprechend dem Wertaufhellungsprinzip (GoB) wurden Risiken und Verluste aber auch dann berücksichtigt, wenn sie erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tage der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind, aber dem vergangenen Jahr zuzuordnen sind.

## B.IV Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

**Tabelle 3: Zusammensetzung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung**

Lfd. Nr.	Gebäude	Maßnahme	geplante Kosten	Durchführung der geplanten Instandhaltung in
1	LM Realschule	Brandschutz Decken Teilmaßnahme	100.000	2007
2	OH Gymnasium	Aula Lichtbildwand und Handwindenerneuerung	34.200	2007
3	OH Gymnasium	Betonsanierung Fluchttreppe	5.950	2007
4	OH Gymnasium	Sanierung Lehrerzimmer	30.940	2007
5	OH Gymnasium	Sanierung Blitzschutz	27.370	2007
6	AvH Schule	Fenster und Türen im Eingangsbereich	23.800	2007
7	AS Schule	Sanierung Laubengänge	15.470	2007
8	HGS Schule	Sanierung Laubengänge	15.470	2007
9	Feuerwehr	Sanierung Leitzentrale	100.000	2007
10	Feuerwehr	Sanierung Kesselanlage	50.000	2007
11	Feuerwehr	Sanierung automatische Außentoranlage	25.000	2007
12	KiTa Oranienburger Straße	Teilweise Erneuerung der Fenster	20.000	2007
13	Rathaus	Schließanlagen, Fluchttüren	40.000	2007
14	VHS	Heizungsverteileranlagen	40.000	2007
15	VHS	Regelungsanlage	50.000	2007
16	VHS	Notlichtanlage	15.000	2007
17	VHS	Brandschutzklappen	10.000	2007
18	Unterkunft Rhenaniastraße	Sanierung 1. Abschnitt von 3	20.000	2007
			<b>623.200</b>	<b>2007</b>
19	LM Realschule	Brandschutz Decken Teilmaßnahme	93.700	2008
20	LM Realschule	Sanierung Schülertoilette	80.000	2008
21	Lottenschule	Sanierung Jungentoilette	50.000	2008
22	AS Schule Turnhalle	Erneuerung Lüftungs- / Heizungsanlage und WW-Aufbereitung	59.500	2008
23	OH Gymnasium	Erneuerung des Eingangsbereichs	47.500	2008
24	OH Gymnasium	Sanierung Mädchentoilette	128.000	2008

## Anhang

B. IV Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens



Lfd. Nr.	Gebäude	Maßnahme	geplante Kosten	Durchführung der geplanten Instandhaltung in
25	HGS Schule	Sanierung Außen-WC	40.460	2008
26	AS Schule	Sanierung Außen-WC	27.370	2008
27	AS Schule	Sanierung Haupttoilettenanlage	115.000	2008
28	ALS	PAK Parkettbodensanierung	70.000	2008
29	Rathaus	Regelungsanlage Heizung	40.000	2008
30	VHS	Erneuerung Haupteingang	44.500	2008
31	VHS	Sanierung Hausmeisterloge	33.000	2008
32	Rhenaniastraße	Schimmelbeseitigung / Renovierung	15.000	2008
33	Bibliothek	Sanierung, Renovierung Decken und Leuchten	20.000	2008
			<b>864.030</b>	<b>2008</b>
34	Rathaus	Dacheindeckung Altbau	75.000	2009
35	Unterkunft Niederstrasse	Kanalsanierung	50.000	2009
36	HGS Schule	Fensteranlagen	100.000	2009
37	LM Realschule	Brandschutz Decken letzte Teilmaßnahme	92.820	2009
38	LM Realschule	Sanierung Sanitäranlage	70.000	2009
39	LM Realschule	Sanierung Duschanlage	50.000	2009
40	L-Diemhalle	Sanierung Duschanlage	25.000	2009
41	WvK Schule	Dachsanierung, Dämmung Fassade	330.000	2009
42	KiTa Oranienburger Strasse	Fortführung Erneuerung Fenster	25.000	2009
43	Rhenaniastraße	Sanierung 2. Abschnitt von 3	45.000	2009
44	Musikschule Bregenzer Strasse	Dachsanierung	28.000	2009
45	VHS	Sanierung Gymnastikhallenboden	15.000	2009
			<b>905.820</b>	<b>2009</b>
46	LM Realschule	Sanierung Lüftungsanlage Sporthalle	99.000	2010
47	HGS Schule	Betonsanierung	49.600	2010
48	HGS Schule	Fassadensanierung	91.600	2010
49	HGS Schule	Sanierung WC-Anlage	40.000	2010

Lfd. Nr.	Gebäude	Maßnahme	geplante Kosten	Durchführung der geplanten Instandhaltung in
50	OH Gymnasium Aula und Kulisse	Sanierung Lüftungsanlage und Regelung	59.500	2010
			<b>339.700</b>	2010
			<b>2.732.750</b>	

## B.V Sonstige Rückstellungen

**Tabelle 4: Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen**

Lfd. Nr.	Bereich	Bezeichnung	Betrag
1		Anhängige Prozesse	77.300,00
2		Archivierungskosten	51.534,75
3		Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz	312.400,00
4	SZD	Gleitzeit / Überstunden	162.241,70
5	SZD	Urlaub	275.337,09
6	SZD	Altersteilzeit	1.624.814,00
7	SZD	Kostendämpfungspauschale	81.692,00
8	SR	Sonstige Rückstellungen Prozesskosten	33.500,00
			<b>2.618.819,54</b>

## B.VI Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Zum Bilanzstichtag bestehen nachstehend aufgeführte Leasing-, Miet- und leasingähnliche Verträge:

### 1. Technikunterstützte Informationsverarbeitung

Die Verpflichtungen aus Hardware-Leasingverträgen zur Beschaffung von Informations- und Kommunikationstechnologie betragen am 1. Januar 2007:

**Tabelle 5: Verpflichtung aus Leasingverträgen – IT**

Leasinggegenstand / Mietgegenstand	Leasinggeber / Vermieter	Beginn	Ende	Restlaufzeit in Monaten	Gesamtverpflichtung zum 1. Januar 2007 EUR
Drucker	TA Triumph-Adler Consluting GmbH	01.04.2007	31.01.2012	58	539.010,24
Workstations, Monitore, Notebooks	CSI Leasing GmbH	01.08.2007	31.07.2011	48	408.241,28
		01.12.2007	30.11.2011	48	24.351,84
		01.07.2008	30.06.2012	48	3.786,08
					436.379,20
					<b>975.389,44</b>

Beschafft wurden und werden die Hardwarekomponenten zur IT-Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Kernbereich der Stadtverwaltung aber auch in der Feuerwehr, in Schulen, Kindergärten und weiteren Einrichtungen tätig sind und mit IT-Systemen arbeiten. Die Stadt Monheim am Rhein hat sich neben anderen aus drei Hauptgründen für eine Leasingfinanzierung und gegen den Kauf von Technologiegütern entschieden.

#### 1.1 Kürzere Innovationszyklen

Zu den wichtigsten Vorteilen des IT-Leasings zählt die Reduzierung des Risikos einer technologischen Überalterung. Gleich, ob Hardware oder Software, PC, Server oder Kommunikationssystem – gerade gekauftes Equipment ist meist schon wieder technisch überholt, bevor es abgeschrieben ist. Heute kann es sich keine Verwaltung mehr leisten, mit einer veralteten IT-Infrastruktur zu arbeiten. Mit Leasingfinanzierung lassen sich die Austauschzyklen flexibel anpassen und das Risiko einer Überalterung der IT-Ressourcen deutlich verringern.

## 1.2 Anschaffung ohne Eigen- u. Fremdkapital

Leasing ermöglicht die Anschaffung von Technologiegütern, ohne dass zum Investitionszeitpunkt Eigen- oder Fremdkapital eingesetzt werden muss. Der Investitionsaufwand verteilt sich auf die gesamte Nutzungsdauer des Equipments. Auf diese Weise wird die Liquidität geschont und steht für anderweitige Vorhaben der Stadt zur Verfügung.

## 1.3 Planungssicherheit und Kostentransparenz

Die periodischen Leasingraten sind über die gesamte Laufzeit fest vereinbart und ändern sich auch nicht bei steigenden Kapitalmarktzinsen. Auf diese Weise kennt die Verwaltung als Leasingnehmer bereits zu Mietbeginn die Nutzungskosten während der gesamten Vertragslaufzeit und verfügt damit über eine sichere Planungsgrundlage. Die entstehende Kosten sind daher in der Regel völlig transparent und können in alle Planungsüberlegungen einbezogen werden.

## 1.4 Fazit

Die Stadt Mohnheim hat aus den genannten Gründen bisher mit der Leasingfinanzierung von Investitionen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sehr gute Erfahrungen gemacht. Hinzu kommt, dass jährlich aktualisierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen Leasing als die günstigste Finanzierungsform für die Beschaffung von IT-Gütern ausweisen.

## 2. Sonstige Leasingverträge

Die Stadt Monheim am Rhein hat des Weiteren noch Verpflichtungen aus folgenden Leasingverträgen:

**Tabelle 6: Verpflichtung aus Leasingverträgen – sonstige**

Leasinggegenstand / Mietgegenstand	Leasinggeber / Vermieter	Beginn	Ende	Restlaufzeit in Monaten	Gesamtverpflichtung zum 1. Januar 2007 EUR
Cafébar VHS	Café Bar GmbH	01.09.2005	28.02.2012	38	2.470,00
WMF Kaffeeautomat	leasconcept GmbH & Co. KG	01.07.2008	30.06.2013	60	15.480,00
					<b>17.950,00</b>

## B.VII Verpflichtungen aus Public Private Partnership-Verträgen

Die Stadt Monheim am Rhein hat mit Wirkung vom Januar 2004 mit der *PPP Schulen Monheim am Rhein GmbH* einen Vertrag über die öffentlich-private Partnerschaft „Sanierung-Unterhaltung-Bewirtschaftung der Schulgebäude und Turn- / Sporthallen der Stadt Monheim am Rhein“ mit einer Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen.

Für diese Dienstleistung entrichtet die Stadt Monheim am Rhein ein jährliches einheitliches Entgelt in Höhe von zunächst € 3.000.000, welches sich aus mehreren Komponenten zusammensetzt.

Kernelemente sind die Ausgaben für

- a) die Bewirtschaftung der Gebäude,
- b) die bauliche Unterhaltung der Gebäude,
- c) die tatsächlich anfallenden Energiekosten,
- d) die Finanzierungs- und Amortisationskosten für die PCB-Sanierung, die Grundsanierung, und Neu- und Umbauten des größten Teils der Schulen.

Der Gesamtbetrag bleibt nicht konstant. Der aktuelle Ansatz beläuft sich auf € 3,1 Mio.

Die Maßnahmen unter a) und b) unterliegen einer Entgeltanpassung nach dem Verbraucherpreisindex und werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres nach den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes angepasst.

Die Energiekosten werden jährlich exakt errechnet. Sie sind variabel hinsichtlich der verbrauchten Einheiten und hinsichtlich der jeweils aktuellen Energiepreise.

Im Gesamtbetrag für a) bis c) und einem Teilbetrag von € 1,08 Mio. für d) ist die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten. Die gesetzliche Änderung der Umsatzsteuer führt zu einer Anpassung des Entgeltes um 66.430 €.

Die investiven Maßnahmen unter d) umfassen ein Gesamtvolumen von rd. € 19,7 Mio. und führen damit rechtlich zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Stadt Monheim am Rhein gegenüber dem Investor. Ab 2006 sind die Leistungen komplett erbracht und sind faktisch der Gesamtsumme der Verschuldung hinzuzurechnen.

Die hierfür zu erbringende Jahresrate durch die Stadt unterliegt keinerlei Zinsänderungsrisiko über die Gesamtlaufzeit von 25 Jahren.

Die Finanzierungsrate beträgt € 1.553.000 und wird im Produkt 90.06 verbucht. Diese Summe wird sich um den Tilgungsanteil von rd. € 500.000 zukünftig reduzieren, da





sich die Auszahlungen für Tilgungsleistungen direkt auf der Passivseite der Bilanz auswirken und dort zu einer Reduzierung der Verbindlichkeiten führen.

Wegen dieser zusätzlichen kreditähnlichen Belastung hat die Aufsichtsbehörde die Auflage erteilt, in den Folgejahren, mindestens solange, bis ein ausgeglichener Haushalt wieder erreicht wird, im Vermögenshaushalt keine Nettoneuverschuldung zuzulassen.

Ausgenommen bei der Berechnung werden die voll durch Gebühren finanzierten Investitionen (so genannte rentierliche Maßnahmen).

Dieser Auflage wird die Stadt Monheim am Rhein in den Folgejahren nachkommen.